

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderkreis Deutsches Werkzeugmuseum e.V."
Er hat seinen Sitz in Remscheid und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist unpolitisch. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, das Deutsche Werkzeugmuseum im historischen Zentrum in Remscheid zu unterstützen und zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

- a) Finanzielle Unterstützung des Museums
- b) Mithilfe bei der Sicherung des Museumsstandortes
- c) Materielle und ideelle Mithilfe bei dem Aufbau, der Einrichtung, der Ausstattung der Museumsgebäude und Ausstellungsräume
- d) Materielle und ideelle Mithilfe bei der Beschaffung und dem Erwerb von Exponaten
- e) Ideelle Unterstützung der Museumsleitung
- f) Durchführung von öffentlichen Aktionen zur Aufbringung von Mitteln für den Erwerb von Exponaten und der Verbesserung des Zustandes der Museumsräume
- g) Werbung von weiteren Mitgliedern und Interessenten

§ 3

Finanzielle Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder und Spender.
2. Der von den Vereinsmitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.

§ 4

Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten aus den Mitteln des Vereins keinerlei Zuwendungen. Darüber hinaus dürfen keinerlei Personen oder Institutionen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Deutschen Werkzeugmuseums zu verwenden hat. Jegliche Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins dürfen jedoch erst nach Erteilung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes Remscheid ausgeführt

werden. Dem Vorstand bzw. dem Liquidator obliegt insoweit die zusätzliche Verpflichtung, sich bereits vor einer Sitzung in der entsprechende Beschlüsse gefasst werden können, mit dem zuständigen Finanzamt Remscheid ins Benehmen zu setzen, um mögliche Mängel der Beschlüsse und Zweifel an deren Wirksamkeit von vornherein zu vermeiden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und alle nichtpolitischen Personenvereinigungen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund schriftlicher Anmeldung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) den Tod
 - b) Austritt:
Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist an eine Kündigungsfrist von 3 Monaten gebunden.
 - c) Ausschluss:
Wenn das Verhalten eines Mitgliedes nicht mit den Zielen und Zwecken des Vereins zu vereinbaren ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit seiner Stimmen. Der Ausschluss und die Gründe sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit der Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Empfang des Beschlusses einzulegen. Der Ausschluss wird erst wirksam wenn nicht die Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder etwas anderes beschließt.
4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflicht des Ausscheidenden.
5. Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder das Deutsche Werkzeugmuseum besondere Verdienste erworben haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Ehrenmitglieder haben die Rechte, aber nicht die Pflichten der Mitglieder.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Beirat

Dieser kann von der Mitgliederversammlung berufen werden, die auch seinen zahlenmäßigen Umfang festlegt. Der Vorstand ist berechtigt, von sich aus Beiratsmitglieder zusätzlich zu benennen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Beisitzer zusätzlich in den Vorstand berufen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sich ein Vorstandsmitglied grober Pflichtverletzung schuldig gemacht oder als unfähig zur Geschäftsführung erwiesen hat. Zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 8 1. Vorsitzender

1. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und ist an diese Weisungen gebunden.

2. Bei wichtigen Maßnahmen ist die Entscheidung des Vorstandes und soweit die Satzung dies vorschreibt, der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Falls ein Mitglied des Vorstandes einer Maßnahme des 1. Vorsitzenden widerspricht, ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

3. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Nur mit Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder dürfen Grundstücke und Grundstücksrechte erworben und veräußert, Darlehen aufgenommen, Bürgschaften- und Wechselverbindlichkeiten eingegangen werden. Alle anderen finanziellen Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters.

4. Der 1. Vorsitzende wird im Vertretungsfalle durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Ferner kann der 1. Vorsitzende mit Zustimmung des Vorstands einen Teil seiner Rechte und Pflichten auf den Schriftführer übertragen.

5. Die banktechnische Vertretung ist so zu regeln, dass jeweils ein Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl von Vorstand und Beirat
- b) Entlastung von Vorstand und Beirat
- c) Wahl der Kassenprüfer

- d) Festlegung des Beitrags
 - e) Erstellung von Richtlinien für die Vorstands- und Vereinsarbeit
 - f) Änderung oder Ergänzung des Vereinszwecks
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen, sowie die Entscheidung in allen weiteren in der Satzung vorgesehenen Fällen.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich oder durch Presseveröffentlichung einberufen und von diesem geleitet. Im Verhinderungsfall obliegt dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied die Sitzungsleitung.
3. Mindestens alle 3 Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
- a) Auf Verlangen des Vorstandes
 - b) Auf Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung zu stellen und muss im Einzelnen begründet werden, wobei er auch von allen Antragstellern zu unterzeichnen ist.
5. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer bzw. deren Vertreter zu unterzeichnen.

§ 10

Beschlussfassung

1. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist, abgesehen von den in der Satzung besonders geregelten Fällen, die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Zu einer Änderung der Vereinssatzung ist die Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Vereinsmitglieder können ihre Zustimmung zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung auch schriftlich erteilen.
4. Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins richtet sich nach der Sondervorschrift des § 13 der Satzung.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12

Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählte Kassenprüfer.
2. Die Vereinskasse, die Bücher und Belege sind von den Kassenprüfern in jedem Jahr zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Darüber hinaus ist der Vorstand über das Ergebnis jeder Prüfung zu unterrichten.

§ 13
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Ein Auflösungsbeschluss ist nur gültig, wenn mindestens 1/3 der registrierter Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen und sich eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung ausspricht. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als 1/3 der Mitglieder Vertreter so ist sie beschlussunfähig. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch hier bedarf der Auflösungsbeschluss einer 3/4 Mehrheit.

Die in der Gründungsversammlung zu Remscheid – Hasten am 22. Mai 1987 beschlossene Satzung wurde geändert am 27.11.2001, 06.02.2007 und am 12.05.2015.

Remscheid, den 12.05.2015